



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach hat nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 30.09.2024, TOP 9 folgende

VERORDNUNG C

beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (GZ. 10.910-23/02 VO C vom September 2024, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 21.11.2024, Zl. RU1-R-390/083-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Mistelbach am 25. November 2024


Der Bürgermeister

Erich Stubenvoll

angeschlagen am: 26. November 2024

abgenommen am: 11. Dezember 2024